

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft.

1. Der Verein führt den Namen Modellflugverein Werdenfels
Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name Modellflugverein Werdenfels E. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 82418 Murnau.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck ,Aufgaben ,Gemeinnützigkeit.

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Modellflugsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung bzw. Erhaltung eines Modellflugplatzes und die Betreuung und Ausbildung Jugendlicher im Modellflugsport verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das Bayr. Rote Kreuz 82418 Murnau. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Vorstand ernennt Ehrenmitglieder auf Lebenszeit. Die Ernennung muß einstimmig erfolgen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist der Antrag auch vom Gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen für den beschränkt Geschäftsfähigen
4. Voraussetzung für die endgültige Aufnahme in den Verein, ist die Ableistung einer 6 monatigen Probezeit, wenn nicht sofort eine Ablehnung des Antrags durch den Vorstand erfolgt.
5. Der Vorstand entscheidet nach Ableistung der Probezeit über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
6. Die Beitragspflicht, sowie die für die Haftpflichtversicherung, beginnt bereits mit der Probezeit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wobei die schriftliche Kündigung bis zum 15. Sept. des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein muß.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz 2maliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstands über die Streichung muß dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlußfassung des Vorstands muß dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.
Der Beschluß des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
5. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied keinerlei Ansprüche auf Vereinsvermögen. Geleistete Kapitalteile und Sacheinlagen verfallen zu Gunsten des Vereins.

§ 5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen.

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen des weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen sowie Haftpflichtversicherungssumme und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte, sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit, - ausgenommen Haftpflichtversicherungsbeiträge.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge, und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden, - ausgenommen Haftpflichtversicherungsbeiträge.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Ordnungsvorschriften insbesondere die Flug- und Platzordnung genau zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen. Den Anordnungen des Platzwartes bzw. des jeweiligen Flugleiters ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen werden Geldbußen bis zu Euro 100.—(Einhundert) erhoben. Bei grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verstößen werden die Interessen und der Bestand des Vereins unmittelbar gefährdet, was einen Ausschluß gem. §4/4 zur Folge hat. Entstandene Schäden bzw. Regressansprüche sind von dem Verursacher(n) voll zu tragen. Von den für Mitglieder erlassenen Ordnungsvorschriften hat jedes Mitglied eine Kopie gegen Unterschrift zu erhalten.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an den anfallenden Arbeiten nach besten Kräften zu beteiligen.

4. Es besteht für alle Mitglieder die Pflicht zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung nach Vorgabe der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entlassung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie Haftpflichtversicherungssumme.
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands
 - g) Wahl des Kassenprüfers

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1.Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden, ansonsten sind sie unzulässig.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 Der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie sie für die ordentliche Mitgliederversammlung anzuwenden sind.

§ 11 **Beschlußfassung der Mitgliederversammlung.**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
5. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein- Stimmen.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die Schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
6. Bei Wahlen ist Derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann Derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus dem

Vorsitzenden	+	Kassierer
Stellvertr. Vorsitzender	+	Schriftführer
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über Euro. 1.000.- (Eintausend) Die Zustimmung der Mitgliederversammlung nötig ist. Rechtsgeschäfte, die das Barvermögen des Vereins übersteigen dürfen nicht getätigt werden.
Die Passivvertretung obliegt jedem Vorstandsmitglied einzeln.

§ 13 **Zuständigkeit des Vorstands.**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Ordnungsgemäße Buchführung. Erstellung der Jahresberichte. Aufstellung eines Haushaltsplans.
 - d) Beschlußfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluß von Mitgliedern.

- e) Erlaß der Ordnungsvorschriften, insbesondere der Flug- und Platzordnung, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
- f) Jedes einzelne Vorstandsmitglied hat Willenserklärungen gegenüber dem Verein entgegenzunehmen und für deren weitere Bearbeitung zu sorgen. (Passiv -Vertretung)
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren , gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den, sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden, kommissarischen Nachfolger

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist schriftlich von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Beschlußfassung als abgelehnt zu betrachten. Besteht ein Interessenskonflikt bei einem Mitglied, so ist dieses Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt. Siehe § 8/1 Absatz 2.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlußprotokoll zu führen.

§ 16 Der Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung sind jeweils für ein Jahr ein bis zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Bayr. Rote Kreuz Murnau. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Murnau, den 23. Juli 1992

Anlage 1

Änderungen der Vereinssatzung Modellflugverein Werdenfels e.V. Murnau

Folgende Änderungen wurden beschlossen:

1. Nach § 2, Nr. 1 soll folgende Nr.2 eingefügt werden:

„Der Verein hat die Absicht, im Sinne des Natur- und Vogelschutzes den im Landkreis verstreuten, nicht organisierten Modellfliegern die Möglichkeit zu bieten, ihre Modellflugtätigkeiten auf dem Modellflugplatz des Modellflugvereins Werdenfels e.V. auszuüben“

Die nachfolgenden Nummern verschieben sich dadurch jeweils um eine Nummer.

2. § 3, Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist, daß der Bewerber mindestens 1 Jahr als Gastflieger am Flugbetrieb des Modellflugvereins Werdenfels e.V. teilgenommen hat. Nach Ablauf dieser Frist kann der Bewerber einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen, der an den Vorstand gerichtet werden muß. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbes. Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen für den beschränkt Geschäftsfähigen.“

3. § 3, Nr. 4 wird wie folgt geändert:

„Voraussetzung für die endgültige Aufnahme in den Verein, ist die Ableistung einer dreijährigen Probezeit, wenn nicht sofort eine Ablehnung des Antrags durch den Vorstand erfolgt.“